



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an:

gever@blw.admin.ch

SP-Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht

Sehr geehrter Herr Vizebundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das Parlament nicht auf die Beratung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eingetreten ist, forderte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats den Bundesrat über die Motion 22.4253 auf, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unabhängig von der AP22+ zu revidieren. Ein Entwurf für die entsprechende Vorlage zur Änderung des BGBB liegt nun vor. Die SP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem Stellung nehmen zu dürfen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Mehrheitlich **begrüss**t die SP die vorgeschlagenen Änderungen des BGBB, da sie landwirtschaftliche Grundstücke vor Spekulation zu schützen in der Lage sind und wesentliche Verbesserungen insbesondere für die Situation der Landwirtinnen bringen können. Die SP fordert folgende Modifikationen des bundesrätlichen Vorschlags:

- Der **Zukauf landwirtschaftlicher Grundstücke** durch grosse Gewerbe soll **weniger stark vereinfacht** werden, als es der Bundesrat vorsieht. Der «ortsübliche Bewirtschaftungsbereich» soll daher besser definiert werden.
- Die **Realteilung zur strukturellen Besserstellung anderer landwirtschaftlicher Gewerbe** soll dahingehend **eingeschränkt** werden, dass in diesen Fällen die Möglichkeit eines Verkaufs des Gewerbes *als Einheit* vorgängig ausgeschlossen werden muss.

- Die **Realteilung soll hingegen bei grossen Gewerben möglich werden**, wenn (i) mehrere geeignete und kaufwillige Vorkaufsberechtigte ein landwirtschaftliches Gewerbe übernehmen möchten und (ii) die neu entstehenden Gewerbe voraussichtlich langfristig erfolgreich bewirtschaftet werden können.
- Die bei der innerfamiliären Weitergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes **nicht berücksichtigten Vorkaufsberechtigten** sollen einen **Gewinnanspruch** gemäss Art. 28 BGGB geltend machen können.
- Die Bewilligungspflicht bei Realersatzkäufen soll so ausgestaltet werden, dass der **Heimat- und Umweltschutz gegenüber der heutigen Regelung nicht eingeschränkt** wird.
- **Genossenschaften und gemeinnützigen Stiftungen**, deren Stiftungszweck in der langfristigen Erhaltung landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke besteht, sollen vom **Selbstbewirtschaftungsprinzip** nach Art. 64 BGGB **ausgenommen** werden können.
- Der **Handlungsbedarf zur Anhebung der Belastungsgrenze** muss deutlich gemacht werden, **bevor eine entsprechende Änderung** umgesetzt wird. Die **Risiken** der Erhöhung auf 150 Prozent des Ertragswerts müssen zudem vorgängig in den Bereichen der Überschuldung und der erwarteten Auswirkungen auf die Strukturen der Landwirtschaft **evaluiert** werden.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des BGGB sehen im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- Das Prinzip der Selbstbewirtschaftung soll gestärkt werden
 - o Die Möglichkeiten von Auflagen und Bedingungen, an die der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke geknüpft ist, um die Selbstbewirtschaftung sicherzustellen, sollen erweitert werden
 - o Die Auflagen für den Kauf ebensolcher Grundstücke durch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen strenger werden.
 - o Bei Heimat- und Hochwasserschutzprojekten soll der Kauf von Realersatzland künftig bewilligungspflichtig und damit der dafür anfallende Preis besser kontrolliert werden.
 - o Ausnahmen vom Selbstbewirtschaftungsprinzip sollen nur noch bei Objekten von nationaler Bedeutung bewilligt werden dürfen.

- Die Position der Ehepartner·in soll gestärkt werden
 - o Die Ehegattin oder der Ehegatte einer Person, die ein landwirtschaftliches Gewerbe besitzt, soll neu ein Vorkaufsrecht zum Ertragswert erhalten, sofern sie oder er den Betrieb selbst bewirtschaften kann und will. Diesem Recht geht jenes der direkten Nachkommen vor.
 - o Die für die Festlegung des Übernahmepreises landwirtschaftlicher Gewerbe relevante Abschreibungsdauer landwirtschaftlich genutzter Objekte soll neu nach deren Art differenziert werden, womit die durchschnittliche Abschreibungsdauer sich verlängerte.
 - o Bei güterrechtlichen Forderungen nach Ehescheidung oder -trennung soll die übliche Belastungsgrenze überschritten werden dürfen.
- Stärkung des Unternehmertums
 - o Die Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke soll von 135 auf 150 Prozent des Ertragswerts erhöht werden.
 - o Das Selbstbewirtschaftungsprinzip soll im Bewilligungsverfahren so angewandt werden, dass grössere landwirtschaftliche Gewerbe durch Zuerwerb landwirtschaftlicher Grundstücke wachsen dürfen, sofern der Betrieb damit den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich nicht übertrifft.
 - o Pächter·innen eines landwirtschaftlichen Grundstücks sollen darauf Bauten errichten und Pflanzungen anlegen dürfen.
 - o Die Realteilung grosser landwirtschaftlicher Gewerbe soll möglich werden, sofern die neu entstehenden Gewerbe voraussichtlich längerfristig bestehen können.

Die SP stimmt den Vorschlägen des Bundesrats aus den fünf im Folgenden aufgeführten Gründen grundsätzlich zu:

- Die Änderungsvorschläge sind geeignet, das Prinzip der Selbstbewirtschaftung zu schützen und zu stärken.
- Sie schützen das Schweizer Agrarland besser als die heute geltenden Bestimmungen vor Spekulation, was dem Hauptzweck des BGGB entspricht.
- Die vorgeschlagenen Neuregelungen mindern die Ungleichbehandlung verschiedener Angehörigen selbstbewirtschaftender Landwirt·innen im Falle eines Verkaufs des Gewerbes, Erbfalls oder einer Ehescheidung bzw. -trennung.
- Die Situation von Pächter·innen wird insbesondere durch die Ausweitung der baurechtlichen Bestimmungen verbessert.
- Die demokratische Mitbestimmung wird durch die Verschiebung der Definition des «Ertragswertes» von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe verbessert.

Nicht einverstanden ist die SP hingegen bezüglich folgender Elemente der Vorlage:

Art. 9 Abs. 1 BGG

Interpretation des «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs»

Die vorgeschlagene Neuauslegung von Art. 9 BGG zum Zuerwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch grössere landwirtschaftliche Gewerbe lehnt die SP in der vorliegenden Version ab und fordert wesentliche Korrekturen. Sie setzt sich dafür ein, dass die Schweizer Bauernbetriebe dem klassischen Prinzip der Selbstbewirtschaftung im Sinne von selbständiger Bodenbearbeitung folgen. Die stetige Ausweitung der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebs ist in Teilen der maschinellen Rationalisierung geschuldet. Diese Entwicklung rührt aber auch daher, dass der Boden zunehmend von Angestellten bearbeitet wird. Einem agrarpolitischen Modell mit immer weniger Besitzer·innen von immer grösseren landwirtschaftlichen Gewerben stellt die SP ein Modell entgegen, das vermehrt innovativen Landwirt·innen, die nicht in ihrer Familie Agrarland erben oder erwerben können, den Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken ermöglicht. Das Wachstum grosser landwirtschaftlicher Gewerbe nicht noch weiter zu fördern, hat aus Sicht der SP den Vorteil, dass die Rendite aus der landwirtschaftlichen Arbeit sich gleichmässiger als heute verteilen würde. Die Förderung landwirtschaftlichen Grossgrundbesitzes entspricht nicht dem Geist des BGG, welches durch das Prinzip der klassischen Selbstbewirtschaftung eine soziale Renditeverteilung erwirken soll. Die SP interpretiert die Förderung von landwirtschaftlichem Unternehmertum deshalb so, dass ausgebildete Landwirt·innen eben Unternehmer·innen und nicht Angestellte werden sollen. Die SP fordert deshalb, eine klare Obergrenze des «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs» im BGG festzuschreiben und lokalen Behörden weniger Autonomie in deren in der Praxis oft sehr weit gefassten Auslegung dieser Bestimmung. Damit könnte der unerwünschten Ungleichbehandlung von Landwirt·innen und der Konzentration der landwirtschaftlichen Gewinne bei wenigen Marktteilnehmenden effektiv entgegengewirkt werden.

Art. 60 Abs. 2 lit. a BGG

Realteilung zur strukturellen Verbesserung anderer landwirtschaftlicher Gewerbe

In diesem Sinne ist auch die Möglichkeit der Realteilung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Gewerbes zum Zweck der strukturellen Besserstellung anderer Betriebe zu hinterfragen, welche das BGG heute durch Art. 60 Abs. 2 lit. a erlaubt. Die SP regt an, die entsprechende Passage im BGG mit einer Einschränkung zu versehen, die festhält, dass eine Realteilung nur dann erlaubt ist, wenn der Verkauf oder die Verpachtung eines ungeteilten Gewerbes oder Grundstücks nicht realisiert werden konnte.

Art. 60 Abs. 1 E-BGGB

Möglichkeit der Realteilung bei Anspruch mehrerer Vorkaufsberechtigten gleichen Ranges

Gibt es mehrere Vorkaufsberechtigte, die ein landwirtschaftliches Gewerbe zu führen geeignet und willens sind, besteht heute kein Anrecht auf eine Teilung des Gewerbes oder Grundstücks. Dies führt in der Praxis dazu, dass meist die männlichen Anspruchsberechtigten begünstigt werden, was sich etwa darin spiegelt, dass fast 93 Prozent der landwirtschaftlichen Gewerbe in der Schweiz von Männern geführt werden. Im Sinne einer modernen Gleichstellungspolitik fordert die SP deshalb, Art. 60 Abs. 1 BGGB um einen Passus zu ergänzen, der den nicht berücksichtigten Anspruchsberechtigten gemäss Art. 42 Abs. 1 E-BGGB die Möglichkeit zugesteht, das streitige landwirtschaftliche Gewerbe aufzuteilen, wenn dessen Grösse eine Teilung in mehrere Gewerbe erlaubt, die langfristig erfolgreich bewirtschaftet werden können.

Art. 28 und Art. 75 Abs. 1 lit. e

Gewinnanspruch von nicht berücksichtigten Vorkaufsberechtigten

In ebendiesem Sinne fordert die SP die Ausweitung des Gewinnanspruchs gemäss Art. 28 BGGB auf Vorkaufsberechtigte, welcher heute nur für Erben gilt und eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 1 lit. e E-BGGB.

Art. 87 Abs. 3 E-BGGB

Transparenz bei der Schätzung des Ertragswerts

Dafür notwendig wäre ferner in Art. 87 Abs. 3 E-BGGB die Einführung eines Rechts für Interessierte, insbesondere der nicht berücksichtigten Vorkaufsberechtigten, Auskunft über die Schätzung des Ertragswerts zu erhalten, sofern sie dies wünschen. Dies würde die Transparenz im Schweizer Markt erhöhen, die Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit sicherstellen und damit zu besser funktionierenden Märkten führen.

Art. 62 lit. h E-BGGB

Bewilligungspflicht bei Landkauf für Realersatz bei Heimat- und Naturschutzprojekten

Die SP ist überzeugt, dass die geplanten Änderungen in Art. 62 lit. h E-BGGB die Anliegen des Heimat- und Naturschutzes nicht ausreichend zu berücksichtigen vermögen. Obwohl die SP das Anliegen teilt, keine übersetzten Preise für landwirtschaftliche Grundstücke zuzulassen, fordert sie in Ablehnung des bundesrätlichen Vorschlags eine flexiblere Lösung, welche den Kauf von Realersatz gegenüber dem geltenden Gesetz nicht erschwert und dem Heimat- und Naturschutz weiterhin Priorität einräumt.

Art. 64 lit. d und e E-BGGB

Fehlende Selbstbewirtschaftung zum Zwecke des Naturschutzes

Die vorgeschlagene Präzisierung bzw. die Aufhebung der Bestimmungen in Art. 64 Abs. 1 lit. d und e E-BGGB schränken nach Einschätzung der SP den Naturschutz ein und im Widerspruch zu Art. 78 BV stehen. Sie fordert deshalb, auf die geplanten Änderungen zu verzichten. Auch der Handlungsbedarf für eine Änderung ist nicht evident, zumal das Selbstbewirtschaftungsprinzip landwirtschaftliche Grundstücke vor Bodenspekulation und nicht vor dem Naturschutz bewahren soll. In der vorliegenden Form genügt der erläuternde Bericht des Bundesrates dem Anspruch nicht, dass Änderungsanträge stringent begründet sein müssen. Die SP stellt sich hinter Massnahmen, welche die in Art. 18, Art. 18a und Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG) benannten Biotope schützen, aufwerten oder erweitern oder ökologischen Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG ermöglichen. Die Formulierung «Objekte von nationaler Bedeutung» in Art. 64 Abs. 1 E-BGGB weicht diesen Schutz in der vorliegenden Variante aber auf, weshalb die SP sie ablehnt.

Art. 64 Abs. 1 E-BGGB

Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung für Genossenschaften und gemeinnützige Stiftungen

Aus Sicht der SP wäre eine Ergänzung der Ausnahmen vom Selbstbewirtschaftungsprinzip in Art. 64 Abs. 1 und allenfalls Abs. 2 E-BGGB um Genossenschaften und gemeinnützige Stiftungen, deren Zweck in der langfristigen Erhaltung landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke besteht, sinnvoll. Damit könnten in Ergänzung zu Art. 64 Abs. 1 lit. a BGGB, welcher ähnliches für verpachtete landwirtschaftliche Gewerbe erlaubt, zwei Ziele erreicht werden: Die Verbesserung des Zugangs zu landwirtschaftlichem Boden für Landwirt·innen mit beschränkten Mitteln und der Erhalt bestehender Gewerbe. Eine Ergänzung des BGGB in diesem Sinne würde besonders Landwirt·innen den Zugang zu einem Betrieb ermöglichen, die nicht innerhalb der Familie landwirtschaftlichen Boden erben oder erwerben können. Stiftungen mit diesem Zweck spielen in anderen Ländern, etwa in Frankreich, eine wichtige Rolle bei der Erhaltung von Landwirtschaftsbetrieben und -grundstücken. Die Schweiz könnte sich an diesen erfolgreichen Initiativen orientieren.

Art. 73 Abs. 1 BGGB

Erhöhung der Belastungsgrenze

Die Erhöhung der Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten zur «Stärkung des Unternehmertums», wie der Bundesrat sie vorschlägt, ist aus Sicht der SP mit erheblichen Risiken verbunden. Sie wehrt sich gegen Regelungen, die zu einer Überschuldung von

Landwirt·innen führen können. Deshalb fordert die SP, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf hinsichtlich bestehender und zu erwartender Finanzierungslücken klarer aufzeigt. Dabei soll die Thematik der Verschuldungsquote der Betriebe umfassender betrachtet werden und nicht nur auf den durchschnittlichen Verschuldungsfaktor im aktuellen Tiefzinsumfeld verwiesen werden. Dieser Wert kann den heterogenen Strukturen der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe nicht gerecht werden.

Zudem fordert die SP, dass der Bundesrat eine sorgfältige Folgenabschätzung bezüglich des Strukturwandels in der Landwirtschaft vornimmt, der mit der geplanten Erhöhung der Belastungsgrenze einzutreten wahrscheinlich ist.

Insgesamt schätzt die SP die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des BGG positiv ein. Der zentrale Kritikpunkt der SP jedoch betrifft den vorgeschlagenen Abbau der Hürden beim Zukauf von landwirtschaftlichen Grundstücken durch grosse landwirtschaftliche Gewerbe, die mit der Neuauslegung von Art. 9 BGG und der Änderung von Art. 60 BGG einhergehen. Diese widersprechen dem Geist des BGG, denn sie stellen damit die politisch und sozial erwünschte relative Kleinräumigkeit der Struktur unserer Landwirtschaft in Frage. Die SP regt zudem Modifikationen an, die zu einer gerechteren Regelung bei der Weitergabe landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke führten und die Möglichkeit des Kaufs ebendieser für Markteinsteiger·innen vergrössern. Zudem fordert die SP, den Primat des Heimat- und Umweltschutzes unmissverständlich im Gesetz zu verankern und die Vorschläge zu Art. 62 und Art. 64 BGG entsprechend zu modifizieren. Auch soll die Erhöhung der Belastungsgrenze erst nach einer umfassenden und transparenten Kosten-Nutzen-Abwägung diskutiert werden.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Vizebundespräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent